

Zeitschrift: Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich
Herausgeber: Antiquarische Gesellschaft in Zürich
Band: 3 (1846-1847)

Artikel: Die Bracteaten der Schweiz. Nebst Beiträgen zur Kenntniss der schweizerischen Münzrechte während des Mittelalters
Autor: Meyer, H.
Kapitel: 19: Das Münzrecht der Grafen von Bargaen
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-378728>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

XIX. Das Münzrecht der Grafen von Bargaen.

Die Grafschaft Bargaen erstreckte sich von Bargaen bei Aarberg ziemlich weit nach allen Seiten hin und scheint allmählig die ganze alte pipinische Grafschaft zwischen dem Jura, der Aare und den Alpen umfasst zu haben oder nach der jetzigen Eintheilung des Landes einen Theil des K. Freiburg, den Murtersee, einen Theil des Neuenburgersees, das Seeland im Kt. Bern, den Bielersee, das Negerol, das St. Imer- und Münsterthal und den Sornegau ¹⁾.

Die Nachricht, dass die Grafen von Bargaen das Münzrecht besaßen, verdanke ich ebenfalls der Mittheilung des Hrn. Lohner.

Hr. Quiquerez nemlich fand in den Ruinen des Schlosses Sogern folgenden Silberdenar.

a. Im äussern Kreis † LVIFREDVS CO., im innern Kreis ein Kreuz, zwischen dessen Schenkeln 4 Kügelchen stehen.

b. In zwei Zeilen BAR | GEN, abgebildet bei Lohner No. 412. Die Aufschrift ist demnach Luifredus Comes Bargaensis. Dieser Graf Luifredus ist wohl der gleiche, der auch die Münze von Sogern schlug und in der Mitte des 10ten Jahrh. lebte. Es sind daher nicht zwei verschiedene Münzrechte, wovon das eine dem Grafen von Sogern, das andere dem Grafen von Bargaen zugehört, sondern der Graf von Bargaen und Sogern ist eine und dieselbe Person (denn Sogern liegt in der Grafschaft Bargaen) und das Münzrecht übte der Graf von Bargaen auf dem Schlosse zu Sogern aus.

XX. Das Münzrecht von Luzern.

Wir könnten Luzern hier übergehen, weil diese Stadt erst im 15ten Jahrh. das Münzrecht erhielt und die Pfennige, die hier geschlagen wurden, nicht mehr den eigentlichen Bracteaten des Mittelalters beigezählt werden können: allein andere haben anders geurtheilt, und diess bewegt uns, die Sache ausführlich zu erörtern.

Wir behaupten nemlich, dass Luzern vor dem J. 1418 kein Münzrecht besass und niemals vor diesem Jahre gemünzt habe. Es gibt dagegen Schriftsteller, welche meinen, Luzern habe schon in uralter Zeit ein Münzrecht erhalten. So schreibt Vadianus in seinem Buche de Collegiis et monasteriis Germaniae veteribus ²⁾, die drei ältesten Münzstätten der Schweiz seien das Stift des h. Leodegarius zu Luzern, die Abtei zum Frauenmünster zu Zürich und die Abtei zu St. Gallen. Auch Haller ³⁾ sagt, das Stift zu Luzern habe von einem der karolingischen Kaiser das Münzrecht erhalten.

1) Müller I. 257. Tüllier I. 11.

2) Abgedruckt im III. Bd. von Goldasti Scriptores Allemannicarum rerum a. 1606 p. 41.

3) Münzk. T. II. p. 393. 536.